

Wo besteht Handlungsbedarf im Schlichtungsverfahren?

Schlichtungsverfahren nach ZPO: Tagung vom 4. September an der Universität Bern



Delphine Disler, Assistentin
Universität Freiburg

«Das Gesetz äussert sich prägnant zur Möglichkeit von Entscheidungen der Schlichtungsbehörden. Es stellen sich aber zahlreiche Fragen in der Praxis, besonders was die Umsetzung betrifft.»

«Handlungsbedarf besteht bei Verfahren über den Unterhalt bei minderjährigen Kindern lediger Eltern. Hier eignet sich das Schlichtungsverfahren nicht.»



Bruno Lötscher-Steiger,
Richter Zivilgericht Basel-Stadt



Rahle Beyeler, Rechtsanwältin,
Matthias Münger, Rechtsanwalt,
Advocomplex, Bern

«Weniger Zeitdruck an der Verhandlung würde bei den Parteien zur grösseren Akzeptanz des Verfahrensausgang beitragen.»

«Es braucht eine klarere Trennung zwischen Schlichtungsteil und Entscheidungsteil. Und eine Klarstellung der Möglichkeit der Anfechtung von Vergleichen bei Friedensrichtern.»



Hans Reiser, Rechtsanwalt,
Zürich

«Ich fände es für die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit sinnvoll und zwingend, wenn festgelegt würde, welche allgemeinen Bestimmungen der ZPO im Schlichtungsverfahren wie anzuwenden sind.»



Thomas Bader, Rechtsanwalt,
Konzernjurist BKW Energie, Bern

«Schlichten, nicht richten: Die Verhandlung zwischen den Parteien sollte stärker in den Vordergrund gestellt werden. Die Schlichtungsbehörde sollte die Parteien aber nicht zu einem Vergleich drängen.»



Beatrice Suter-Kuhn, Rechtsanwältin/Friedensrichterin, Aarau

Bewertung der Veranstaltung	Note	
Gesamtnote	5,2	
Organisation	5,7	Durchschnittswert der oben Befragten. Die Notenskala reicht von 1 (schwach) bis 6 (sehr gut).
Auswahl der Themen	5,0	
Inhaltliches Niveau der Vorträge	5,2	
Didaktik der Referenten	5,4	
Arbeitsunterlagen	5,0	
Preis-Leistungs-Verhältnis	5,0	

UMFRAGE: GJON DAVID, FOTOS: DOMINIQUE SCHÜTZ